



Luftwaffen-Motorsportgruppe WAHN e.V.

Satzung

(Stand: 10.05.2017)

§ 1 Name und Sitz des Vereins

- (1) Der Verein führt den Namen Luftwaffen-Motorsportgruppe Wahn e.V.. Er ist im Vereinsregister eingetragen.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz Köln.

Anschrift:

Luftwaffen-Motorsportgruppe Wahn e.V.
Postfach 906110
51127 Köln

§ 2 Zweck des Vereins

Der Verein bezweckt die Förderung der Krafftahrt, der Verkehrssicherheit, der Unfallverhütung, der Krafftfahrzeugtechnik und des Motorsports.

Zweck des Vereins ist darüber hinaus die Pflege der Kameradschaft, die Betreuung und Beratung seiner Mitglieder sowie die Pflege der Beziehungen zwischen Bundeswehrangehörigen und anderen gesellschaftlichen Bereichen.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch Ausstattung und Betrieb einer Werkstatthalle sowie die Bereitstellung notwendiger Werkzeuge und Geräte.

Des Weiteren wird der Zweck des Vereins verwirklicht durch Veranstaltungen zum Thema Verkehrssicherheit und Unfallverhütung, die Anschaffung und Betrieb von Fahrzeugen und Anhängern zur Ausleihe an die Mitglieder zur Beförderung sperriger Güter und durch den Betrieb einer Warenweitergabestelle für krafftfahrzeugspezifische Verbrauchs- und Wartungsmaterialien.

Die Umsetzung des Vereinszwecks kann durch Ordnungen und Verfahren geregelt werden. Diese werden durch den Vorstand erlassen.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann aufgrund eines schriftlichen Aufnahmeantrages jede natürliche Person werden, die bereit ist, dessen Aufgaben zu fördern.
- (2) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

Bei Ablehnung des Antrags ist er nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen. Jedem zukünftigen Mitglied ist vor der Aufnahme die Satzung zur Kenntnis zu geben. Die Mitgliedschaft ist mit einer positiven Entscheidung des Vorstandes erworben und beginnt mit dem Datum des Antrags. Die Mitgliedschaft ist nicht einklagbar.

(3) Die Mitgliedschaft endet

a) durch Tod

b) durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand bis spätestens 30. November des laufenden Jahres zum Ende des folgenden Kalenderjahres.

Es gilt das Eingangsdatum beim Verein. Der Mitgliedsausweis ist spätestens zum Ende der Mitgliedschaft bei der Geschäftsstelle abzugeben.

c) bei Versetzung aus dienstlichen oder beruflichen Gründen durch schriftliche Austrittserklärung und Vorlegen von Nachweisen (Originalen) gegenüber dem Vorstand bis spätestens 30. November des laufenden Jahres zum Ende des laufenden Kalenderjahres.

Es gilt das Eingangsdatum beim Verein. Der Mitgliedsausweis ist spätestens zum Ende der Mitgliedschaft bei der Geschäftsstelle abzugeben.

d) In besonderen Einzelfällen kann durch Beschluss des Vorstandes eine kürzere Kündigungsfrist festgelegt werden.

e) durch Ausschluss.

Ein Mitglied, das in erheblichem Maß gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat, kann durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor dem Ausschluss ist das betroffene Mitglied persönlich oder schriftlich zu hören. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied gegen Empfangsbestätigung zuzustellen.

§ 4 Ehrenmitgliedschaft

(1) Personen, die sich in besonderer Weise um die Luftwaffen-Motorsportgruppe WAHN e.V. verdient gemacht haben, können auf Vorschlag zum Ehrenmitglied/ Ehrenvorsitzenden ernannt werden. Die Entscheidung liegt beim Vorstand und bedarf einer Zustimmung von Zweidrittel des Vorstandes.

(2) Ehrenmitglieder/ Ehrenvorsitzende haben in der Mitgliederversammlung Stimmrecht.

(3) Ehrenmitglieder/ Ehrenvorsitzende sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern sind Jahresbeiträge zu erheben, über deren Höhe und Fälligkeit die Mitgliederversammlung entscheidet.

Der Beschluss bedarf der einfachen Mehrheit der stimmberechtigten Anwesenden.

§ 6 Vermögen des Vereins

- (1) Zur Erfüllung der Aufgaben des Vereins stehen die Beiträge der Mitglieder, Zuwendungen (Geld und Sachwerte) sowie das Vermögen des Vereins mit seinen Erträgen zur Verfügung.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- der Vorstand
- die Mitgliederversammlung
- die Arbeitnehmer / Arbeitnehmerinnen

§ 8 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand des Vereins besteht aus folgenden, vertretungsberechtigten Vorstandsmitgliedern:
 - 1. Vorsitzenden
 - 2. Vorsitzenden
 - 1. Geschäftsführer
 - 2. Geschäftsführer
 - 1. Schatzmeister
 - 2. Schatzmeister
 - Schriftführer

- (2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Er bleibt so lange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt.

Scheiden Vorstandsmitglieder während der Amtsperiode aus, wählt der Vorstand entsprechende Ersatzmitglieder für den Rest der entsprechenden Amtsdauer.

Scheidet in einem Geschäftsjahr mehr als die Hälfte der von den Mitgliedern gewählten Vorstandsmitglieder aus, so ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen und es sind Neuwahlen durchzuführen.

Dabei werden die 1.Vorstandsmitglieder und der Schriftführer jeweils in geraden Jahren, die 2.Vorstandsmitglieder jeweils in ungeraden Jahren gewählt.

- (3) Jeweils zwei Vorstandmitglieder, davon mindestens ein Vorsitzender, vertreten gemeinsam den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
- (4) Mitglied des Vorstandes können nur Mitglieder des Vereins werden, die entweder
 - länger dienende Angehörige der Bundeswehr oder ehemalige, länger dienende Angehörige der Bundeswehr sind
 - oder
 - länger dienende Angehörige oder ehemalige, länger dienende einer Bundes-/Landesbehörde, die mit der Bundeswehr zusammen arbeitet.

§ 9 Beschlussfassung des Vorstandes

- (1) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Vorstandmitglieder, darunter mindestens ein Vorsitzender, anwesend sind.
- (2) Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (3) Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung.
- (4) Die Beschlüsse des Vorstandes sind in einem Ergebnisprotokoll zusammen zu fassen.
- (5) Satzungsänderungen, die aufgrund von Verfügungen des Registergerichts notwendig werden, kann der Vorstand alleine beschließen. Sie sind in der nächsten Mitgliederversammlung bekannt zu geben.

§ 10 Die Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist jährlich vom Vorstand unter Einhaltung einer Einladungsfrist von 2 Wochen einzuberufen.
- (2) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch
 - a) Aushang im Gebäude 168
 - b) 2-malige Veröffentlichung in den örtlichen, kostenlosen Wochenblättern mit Verweis auf die Verfügbarkeit der Tagesordnung im Vereinsgebäude sowie auf der Homepage des Vereins.
 - c) Information auf der Homepage des Vereins.
 - d) Darüber hinaus werden Mitglieder per elektronischer Mail informiert, soweit Mailanschriften bekannt sind.
- (3) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes und Entlastung des Vorstandes

- b) Wahl des Vorstandes
 - c) Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die Vereinsauflösung
- (4) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
 - (5) Der Vorstand hat unverzüglich eine Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder wenn mindestens 3% der Mitglieder die Einberufung schriftlich und unter Angabe des Zweckes und der Gründe fordern.
 - (6) Für die Beschlussfassung gelten folgende Regelungen:
 - a) Für die Beschlussfassung in der Mitgliederversammlung ist die einfache Mehrheit der erschienenen Mitglieder erforderlich.
 - b) Für die Beschlussfassung über Satzungsänderungen sowie über die Auflösung des Vereins ist eine 3/4 Mehrheit der erschienenen Mitglieder erforderlich.
 - c) Für Änderung des Vereinszweckes ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich. Die Zustimmung der nicht erschienenen Mitglieder kann schriftlich eingeholt werden und muss innerhalb eines Monats nach der ordentlichen Mitgliederversammlung dem Vorstand vorliegen.
 - (7) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlungen ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 11 Die Arbeitnehmer/ Arbeitnehmerinnen

- (1) Auf Antrag kann jedes Mitglied durch Vorstandsbeschluss Arbeitnehmer/Arbeitnehmerin werden.
- (2) Die Aufgaben der Arbeitnehmer/Arbeitnehmerinnen sind im Aufgabekatalog festgelegt.
Darüber hinaus haben sie sich nach Entscheidungen des Vorstandes zu richten.

§ 12 Kassenwesen, Kassenprüfung

- (1) Die Buchführung erfolgt nach den gesetzlichen Vorschriften.
- (2) Die Schatzmeisterin/der Schatzmeister ist dem Vorstand und der Mitgliederversammlung gegenüber für die ordnungsgemäße Abwicklung aller finanziellen Angelegenheiten verantwortlich und berichtspflichtig (Kassenbericht).
Sie/er erstellt den Haushaltsplan, überwacht dessen Einhaltung und fertigt den Jahresabschluss.

- (3) Die Kassenprüfung erfolgt in der Regel durch - von der Mitgliederversammlung in allen geraden Jahren auf zwei Jahre zu wählende – Kassenprüfer oder durch einen vom Vorstand zu beauftragenden unabhängigen Wirtschaftsprüfer.
- (4) Die Kassenprüfung hat spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung stattzufinden.
- (5) Über die Prüfung ist eine von den Prüfern zu unterzeichnende Niederschrift zu fertigen (Kassenprüfbericht).
- (6) Die Prüfung umfasst die Organisation und Ordnungsgemäßheit der Kassenführung (Buchungen, Belegwesen, Aufbewahrung, Datenschutz).

§ 13 Haftung gegenüber dem Verein

Ehrenamtlich Tätige haften für Schäden gegenüber Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Ausübung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

§ 14 Auflösung des Vereins und Anfall des Vereinsvermögens

Das Vermögen des Vereins geht nach der Auflösung und Abwicklung aller Verbindlichkeiten auf das **Bundeswehr-Sozialwerk e.V., Ollenhauerstr. 2, 53113 Bonn** über.

§ 15 Inkrafttreten der Satzung

Die Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

§ 16 Gültigkeit der Satzung

Sollten Teile der Satzung den gesetzlichen Vorgaben widersprechen oder durch gesetzliche Änderungen Teile der Satzung für ungültig erklärt werden, berührt dieses nicht die Gültigkeit der Gesamtsatzung.

Der Vorstand ist dann aufgefordert, Änderungen der Satzung, die dem Sinn und Zweck der bisherigen Regelung nahe kommen, unverzüglich vorzunehmen und diese auf der nächsten Mitgliederversammlung bekannt zu geben.

Köln, den 10.05.2017

1. Vorsitzender

2. Vorsitzender

(Jürgen Hensen)

(Erich Müller)